

Münster, 15.01.2021

Auswirkungen der geplanten Abstandsregelung für Windenergieanlagen in NRW

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

für das noch junge neue Jahr wünschen wir Ihnen einen guten und vor allem gesunden Start.

Uns hat überraschend zwei Tage vor Heiligabend der Entwurf der Kabinettsvorlage zur „Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ erreicht und seitdem intensiv beschäftigt.

Auf Einladung von Frau Scharrenbach, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, nahm ich am 16.11.2020 an einem runden Tisch zur Länderöffnungsklausel teil. In diesem Termin wurde seitens des Ministeriums auf einen zweiten runden Tisch „Anfang 2021“ verwiesen – zu diesem zugesagten Folgetermin habe ich bis heute bedauerlicherweise keine Einladung erhalten. Am 16.11.2020 wurde nicht über den Inhalt des §2 (3) Ziffer 1 [Frist zur Vollständigkeit im Sinne des BImSchG] gesprochen. Auch die Regelung des §2 (1) Ziffer 2 [10 Wohngebäude im Außenbereich] wurde am 16.11.2020 in dieser Form nicht besprochen und war nicht abzusehen.

Hiermit beziehen wir als mittlerweile größter Projektentwickler für Bürgerwindprojekte in NRW Stellung und erläutern Ihnen die Auswirkungen auf unsere Projekte.

Mit Blick auf die Kabinettsvorlage müssen wir ernüchert feststellen, dass die Ausgestaltungsmöglichkeiten des Landes NRW im Rahmen der Länderöffnungsklausel derart restriktiv ausgeschöpft werden, dass der mittelfristige Erfolg der Energiewende im Stromerzeugungsbereich in NRW gänzlich in Frage gestellt werden muss. Planungsprojekte werden mit einem solch einschränkenden Gesetz drastisch verkleinert und teilweise komplett verhindert. Gleiches gilt mit Blick auf den anvisierten Eingriff in kommunale Bauleitplanung für das Repowering-Potenzial an bereits bestehenden Standorten. Nach interner Sichtung des Gesetzesentwurfs und Abgleich mit unserer Projektliste erwarten wir einen verheerenden Einbruch bei den Ausbauzahlen in den kommenden Jahren, den sich NRW vor dem Hintergrund seiner Verpflichtungen als „Energieland Nummer 1“ im Kontext des Klimawandels nicht leisten kann und darf.

Zu folgenden Punkten nehmen wir ausführlicher Stellung:

- **§2 (1) Ziffer 2 [10 Wohngebäude im Außenbereich]**
Fakt ist, dass „10 Wohngebäude im Außenbereich“ kein planungsrechtlich belegter Begriff ist. Diese Formulierung wird daher zwangsläufig zu langwierigen Gerichtsverfahren und Planungsunsicherheit bei den kommunalen Plangebern und Unsicherheit bei den Vorhabenträgern führen. Die wackelige Definition trifft keinerlei klärende Aussagen zur Topologie der „zusammenhängenden Bebauung“ oder maximalen Abständen von Wohnhäusern untereinander. Auch ist unklar, wie mit mehreren Wohnstellen auf einer Hofstelle (Altenteiler, Vermietungen, etc.) umgegangen werden soll. Bei der ersten Durchsicht unserer Projekte sind uns mehrere strittige Fälle aufgefallen, von denen wir Ihnen anhängend drei kommentierte Karten zur Verfügung stellen, um die Definitionsproblematik anhand konkreter Beispiele zu verdeutlichen.



Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit plädieren wir für ein ersatzloses Streichen der juristisch nicht haltbaren „10-Häuser-Regelung“ und eine Anwendung von pauschalen Abstandsregelungen auf ausnahmslos planungsrechtlich gesicherte Kategorien wie z.B. in Bebauungsplänen dargestellte Wohngebiete (WA, WR).

- **§2 (2) [Flächennutzungsplanung]**

Eine Rechtskraft bzw. ein Abschluss der vorbereitenden Bauleitplanung in Kommunen mit „weit fortgeschrittenen Verfahren“ binnen der angedachten Frist von drei Monaten ist in der blanken Theorie vielleicht machbar, in der alltäglichen Planungspraxis der Rathäuser – insbesondere in Corona-Zeiten – aber sicherlich nicht. Erfahrungsgemäß ziehen sich Planverfahren für Windenergie bei den Kommunen über Jahre. Viele Kommunen greifen zudem für das Sachgebiet Windenergie auf externe und spezialisierte Planungsbüros zurück, teilweise mit erheblichen Vorlaufzeiten. Diese kurze Frist würde zu einem ungeheuren Aktionismus auf Ebene der Kommunalplanung führen, der vielerorts rechtlich angreifbare Flächennutzungspläne erwarten lässt, die anschließend Gegenstand von Gerichtsverfahren werden. Im Sinne der kommunalen Planungshoheit aber auch im Sinne des Vertrauensschutzes der Vorhabenträger fordern wir, diese Frist deutlich – wir schlagen ein Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes – zu verlängern.

§2 (2) greift in eine Vielzahl bestehender rechtskräftiger Flächennutzungsplanungen ein und verändert somit die Plankonzepte der Kommunen. Die in diesen Plänen dargestellten Konzentrationszonen für Windenergie sind größtenteils bereits durch Windparks besetzt, die Bestandsschutz genießen. Jedoch wird mit Blick in die Zukunft das ohnehin beschränkte Repoweringpotenzial dieser Altzonen weiter reduziert, da nun pauschal 720m als das Dreifache der Gesamthöhe angesetzt werden sollen. Dies entspricht nicht der Realität im Repowering: Oft sind Altstandorte aus artenschutzfachlichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen nur mit kleineren Windenergieanlagen beplanbar, z.B. mit 180m Gesamthöhe, was 540m Abstand bei einem Ansatz der dreifachen Gesamthöhe entspräche. Ein Abstand von pauschal 720m für Repowering-Standorte vernichtet ungeheure Repowering-Potentiale – von dessen Nutzung die Landesregierung ja in der Vergangenheit gerne sprach.

In Repowering-Konstellationen innerhalb rechtskräftiger Konzentrationszonen für Windenergienutzung sollte die Regelung keinen pauschalen Abstand benennen, sondern sich ausgehend von der Windenergieanlage auf das Dreifache der Gesamthöhe der Repowering-Anlage beschränken.

Die Oberverwaltungsgerichte haben in den letzten Jahren viele Urteile in Normenkontrollverfahren gefällt, in denen mangelnde „substantielle Raumzuweisung“ für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplanungen festgestellt wurde. Die räumliche Steuerung über Flächennutzungspläne für das Sachgebiet Windenergie ist ein kommunales Planungsrecht, keinesfalls eine Planungspflicht. In der Konsequenz verbietet sich eine Angebotsplanung über den Flächennutzungsplan, welche nicht substantiell Raum bereitstellt. Folglich wird in vielen Flächennutzungsplanungen in NRW richtigerweise mit geringeren immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabständen unterhalb von 720m agiert, da ansonsten eine rechtssichere räumliche Steuerung der Windenergieanlagen nicht möglich wäre.

- **§2 (3) Ziffer 1 [Frist zur Vollständigkeit im Sinne des BImSchG]**

Es ist völlig inakzeptabel, dass eine Frist rückwirkend (21.12.2020, Kabinettsbeschluss zur Verbändeanhörung dieser Regelung) eingeführt wird. Dieses rückwirkende Datum wäre gleich für eine ganze Reihe unserer Projekte höchst problematisch. Mehrere Projekte haben jeweils sechsstellige Summen



in Genehmigungsverfahren investiert, die unter anderen Rahmenbedingungen gestartet sind. Hier vermissen wir jeglichen Vertrauensschutz für unsere Bürgerwindprojekte.

Mit Blick auf die Feststellung der Vollständigkeit der Genehmigungsanträge fordern wir ein in der Zukunft liegendes Datum (min. nach Inkrafttreten des Gesetzes). Auch muss im Gesetzestext mit Hinweis auf das Bundesimmissionschutzgesetz präzisiert werden, welche genauen Kriterien und Bedingungen an die besagte Vollständigkeit geknüpft sind, so dass auf Kreisebene bei den Genehmigungsbehörden Klarheit und Rechtssicherheit besteht.

Zudem müssen positive Vorbescheide im Sinne des §4 BImSchG ebenfalls Berücksichtigung finden. Standorte, die teure, inhaltlich umfangreiche und dem Vollertrag oft recht nahekommende Vorbescheidsverfahren mit positivem Ergebnis durchlaufen haben, sollten im Sinne des Vertrauens- und Investitionsschutzes gleichwertig mit Vollerträgen gemäß §9 BImSchG behandelt werden. Zumindest muss dies nach unserer rechtlichen Auffassung für ausdrücklich planungsrechtlich abgestellte Vorbescheide gelten, die bereits – unabhängig von der Ausnutzung der Länderöffnungsklausel – immissionschutzrechtliche Bindungswirkung entfalten.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung wird argumentiert, dass „nach Ablauf des gewählten Stichtags [...] das Vertrauen von Investoren von Windenergieanlagen auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage nicht mehr schutzbedürftig“ sei. Dem widersprechen wir ausdrücklich und stellen erhebliche Konflikte im Bereich des Investitions- und Vertrauensschutzes fest. Der momentan rechtskräftige Landesentwicklungsplan definiert einen Abstand von 1.500m zur festen Wohnbebauung und nicht etwa zu „10 Wohnhäusern im Außenbereich“. Auch entfalten die 1.500m Pauschalabstand zu planerisch gesicherten Siedlungsbereichen als Grundsatz der Raumordnung keinen bindenden Charakter und sind ausdrücklich der Abwägung zugänglich. Die Regelungen im Landesentwicklungsplan sind somit qualitativ und von der Intention der Landesregierung her keinesfalls mit dem nun in der Diskussion befindlichen Gesetzesentwurf zur Ausnutzung der Länderöffnungsklausel vergleichbar. Weiterhin ließ die reine Ankündigung im August 2020, die Länderöffnungsklausel in NRW nutzen zu wollen, keinesfalls durchblicken, welche drastische Formulierung und Auslegung im Gesetzesentwurf gewählt werden würde. Angefangen vom Koalitionsvertrag über die Diskussionen über den Landesentwicklungsplan 2019 bis hin zur definitionsoffenen Länderöffnungsklausel war jahrelang völlig unklar, welche „bauliche Nutzung zu Wohnzwecken“ eventuell herangezogen werden würde. Insbesondere die Miteinbeziehung von Wohnstellen im Außenbereich war in dieser Form nicht absehbar und ein regelrechter Schock für viele Projekte.

Wir fordern im Sinne des Investitions- und Vertrauensschutzes eine längere Übergangsfrist (ab Inkrafttreten des Gesetzes) für im Genehmigungsverfahren befindliche Projekte.

Firmenseitig haben wir unsere gesamte Projektliste detailliert auf die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens überprüft. Die Folgen wären für uns als Firma aber insbesondere für die zahlreichen Bürgerwindgesellschaften und Genossenschaften vor Ort fatal: Für den Planungszeitraum der kommenden fünf Jahre würden unseren Bürgerwindprojekten in NRW 70 Windenergieanlagen mit ca. 350 MW Nennleistung und einer prognostizierten Jahresstrommenge von 1,2 GWh wegbrechen.

Diese Strommenge entspricht gemäß § 36k EEG [Kommunale Abgabe] bei 0,2 Ct./KWh einer entgangenen kommunalen Einnahme in Höhe von rund 50 Millionen Euro über 20 Jahre Betriebslaufzeit, dazu kämen noch Gewerbesteuererinnahmen in etwa gleicher Höhe.



Die Kosten für diese Anlagenstandorte geleisteten Vorarbeiten wie z.B. Artenschutzgutachten, Planungsdienstleistungen und Antragsgebühren betragen aufsummiert über drei Millionen Euro und sind durch private Bürger*innen unseres Landes aufgebracht worden.

Wir bitten Sie, sich die skizzierten dramatischen Negativauswirkungen für die Energiewende auf Landesebene aber auch daheim in Ihrem Wahlkreis bewusst zu machen. Das Thema Klimawandel ist inzwischen politischer Mainstream und kann nicht mehr wegdiskutiert werden, es besteht Handlungsbedarf auf allen Ebenen. Zerstören Sie als Landesregierung nicht vergangene Erfolge, bereits getätigte Investitionen in Millionenhöhe und nehmen Sie engagierten Bürger*innen und Kommunen nicht den ohnehin bereits engen gestalterischen Spielraum zur Windenergienutzung. Viele Kommunen und Bürger in NRW möchten die Energiewende engagierter, zielgerichteter und schneller umsetzen, als anscheinend auf Landesebene gewünscht – man sollte Sie gewähren lassen. Der Gesetzesentwurf in der jetzigen Fassung würde Investitionskapital, Arbeitsplätze und Vertrauen in die Weitsicht Ihrer Politik vernichten und die Energiewende im selbsternannten „EnergieLand“ auf Jahre lähmen. Dies kann doch im Jahre 2021 nicht ernsthaft die Intention einer Regierungskoalition aus CDU und FDP sein.

Für einen fachlichen Austausch, ein Gespräch oder eine Videokonferenz stehen wir zur Verfügung. Rufen Sie uns gerne jederzeit an.

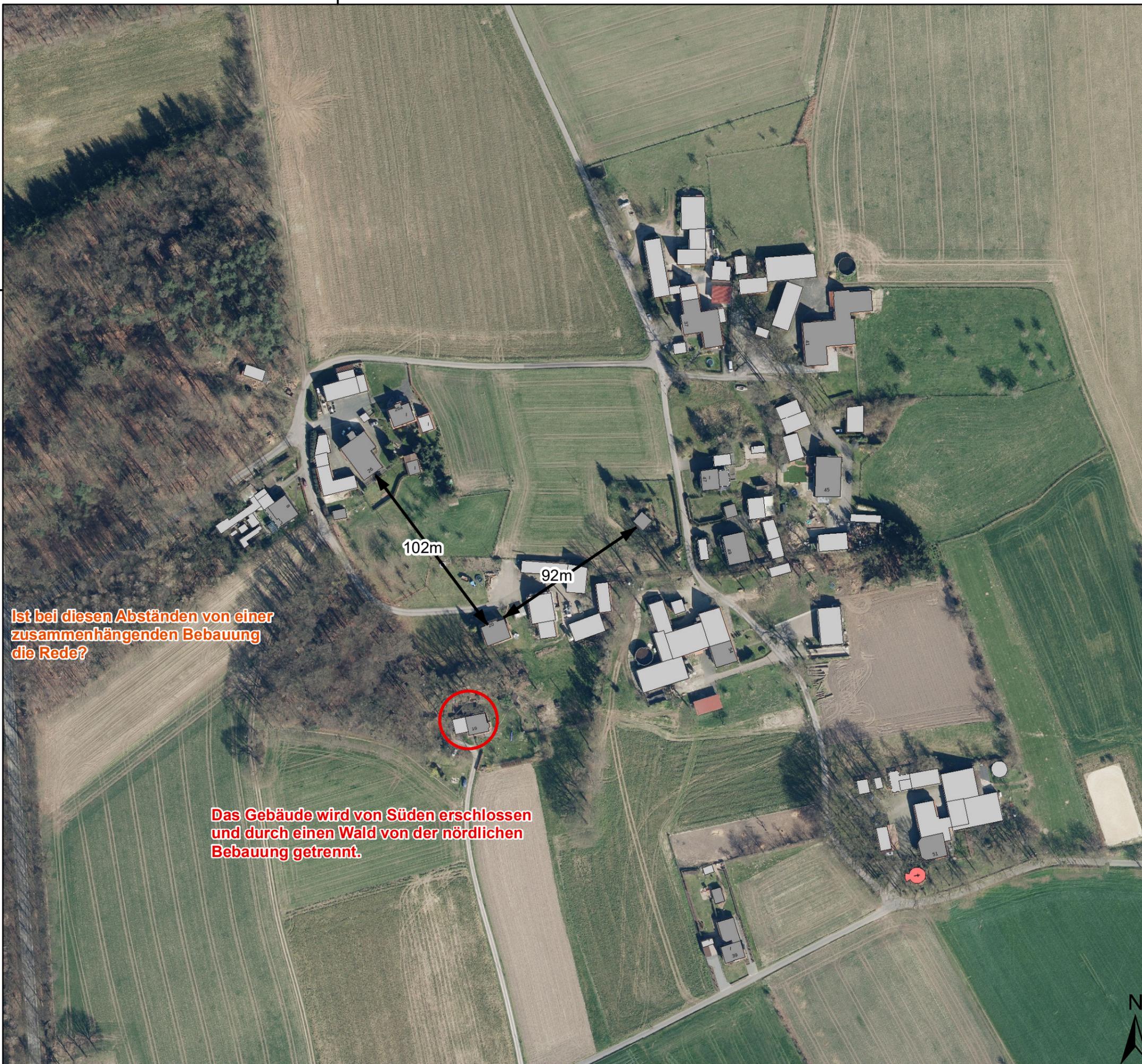
Mit freundlichen Grüßen aus Münster

Heinz Thier
Geschäftsführung

Anlagen:

- Karte #1: Projekt Tannenberg, Stad Haltern im Kreis Recklinghausen
→ Fragestellung: Zusammenhängende Bebauung?
Räumliche Trennung eines Hofes?
- Karte #2: Projekt Süddinker in der Stadt Hamm
→ Fragestellung: Zusammenhängende Bebauung?
Verknüpfung mit weiterer Bebauung im Außenbereich?
- Karte #3: Projekt Ahle, Gemeinde Heek im Kreis Borken
→ Fragestellung: Abgrenzung der Wohnnutzung?
Räumlicher Zusammenhang bei gewerblicher Nutzung?

Haltern-Tannenber



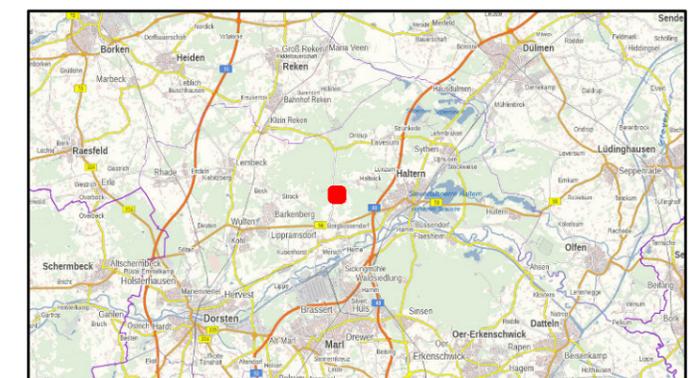
Ist bei diesen Abständen von einer zusammenhängenden Bebauung die Rede?

Das Gebäude wird von Süden erschlossen und durch einen Wald von der nördlichen Bebauung getrennt.

5734500

369500

369500

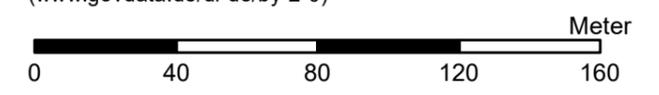


Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Stand: 07.01.2021
Bearbeiter: kanschik-h
Maßstab: 1:2.000

BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH
Schorlemerstraße 12 - 14
48143 Münster
www.bbwind.de



© Land NRW (2021)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



366000

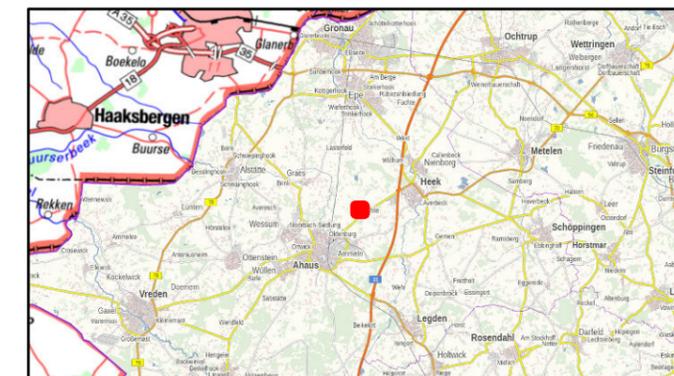
366500

Heek-Ahle



**Wo genau wird die Wohnnutzung abgegrenzt?
 Wo sind Wohnhäuser erlaubt, die
 berücksichtigt werden müssen?**

**Gehört das Wohnhaus noch in den Zusammenhang
 zu den anderen Wohnhäusern?
 Ist das nicht viel mehr ein Gewerbebetrieb
 (Landwirtschaft) mit untergeordneter Wohnnutzung?**



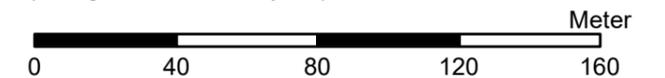
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
 Stand: 07.01.2021
 Bearbeiter: kanschik-h
 Maßstab: 1:2.000

5774500

BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH
 Schorlemerstraße 12 - 14
 48143 Münster
 www.bbwind.de



© Land NRW (2021)
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



366000

366500

Meter

5774500